



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

No 275.

Donnerstag den 24. November

1842.

Ständische Ausschüsse.

(Amtliche Mittheilung.)

Sizung vom 9. November.

Gesetz-Entwurf wegen Benutzung der Privat-Flüsse.

Die Berathung der in der Denkschrift aufgestellten Fragen, so wie derjenigen im Schooße der Versammlung hervorgetretenen Anträge, welche der präsidentende Herr Minister ihrer Wichtigkeit wegen in Form besonderer Amendements zur Erörterung gestellt hatte, war in den bisherigen Sitzungen beendet worden. Der Herr Minister stellte daher denjenigen Mitgliedern der Versammlung, welche im Laufe der Verhandlungen andere, minder wichtige Punkte angeregt hatten, anheim, ihre desfallsigen Anträge näher zu begründen.

Ein Antrag dieser Art betraf den Ersas des Schadens, der durch Eröffnung eines Privatflusses zum Holzflößen den Brücken zugefügt wird. Der Antragsteller bemerkte, daß im § 9 des Entwurfes für die durch das Holzflößen entstehenden Beschädigungen der Uferdeckwerke und sonstigen Anlagen Entschädigung zugesichert sei. Nach dieser Fassung könne es zweifelhaft erscheinen, ob eine gleiche Entschädigung auch für den an den Brücken entstehenden Schaden gewährt werden solle, die doch, der Natur der Sache nach, nicht minder als die Ufer-Anlagen der Gefahr der Beschädigung durch Flößerei ausgesetzt seien. Es sei daher zu wünschen, daß der Brücken ausdrücklich in § 9 des Gesetzes Erwähnung geschehe. Der vorsitzende Herr Minister erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.

Weitere Anträge dieser Art kamen für jetzt nicht zur Sprache. Der vorsitzende Herr Minister erachtete es daher für angemessen, die Resultate der bisherigen Berathungen und den Einfluß, den die Anträge der Versammlung auf die Fassung des Entwurfes ausüben würden, in einer umfassenden Uebersicht zusammenzustellen. Diesen Vortrag schloß der Herr Minister mit der Bemerkung, es sei nunmehr, nachdem der materielle Inhalt des Gesetzes von der Versammlung vollständig geprüft worden, der Zeitpunkt gekommen, die von mehreren Seiten in Anregung gebrachte formelle Frage:

ob des Königs Majestät gebeten werden solle, das Gesetz in seiner neuen Gestalt der nachmaligen Berathung der Provinzial-Landtage zu unterstellen, zur Erörterung zu bringen. Von vielen Seiten sprach man sich gegen eine nochmalige Verweisung des Gesetzes an die Landtage aus. Die Berathung des Gesetzes müsse als beschlossen betrachtet werden. Der Versammlung sei, über die in der Denkschrift gestellten Fragen hinaus, eine umfassende Prüfung des ganzen Gesetzes-Entwurfes gestattet worden; sie habe von dieser Gestattung in vollem Maße Gebrauch gemacht. Daß die in der Versammlung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt bleiben würden, dafür bürgte die wiederholte Versicherung des vorsitzenden Herrn Ministers. Ausgleichung der aus den verschiedenen Interessen der Provinzen hervorgehenden verschiedenartigen Meinungen und Wünsche sei der Hauptzweck, weshalb des Königs Majestät die Versammlung berufen habe. Es sei ihm Pflicht, diesem Königl. Vertrauen im ganzen Umfange zu entsprechen. Von einer abermaligen Verweisung des Gesetzes an die Provinzial-Landtage könne, nach dessen wiederholter und gründlicher Berathung, ein erheblicher Nutzen nicht erwartet, wohl aber der Nachtheil befürchtet werden, daß die in der Versammlung gewonnene Uebereinstimmung sich wieder in divergirende Ansichten auflösen werde. Ein großer Theil der Versammlung stimmte dieser Ansicht bei. In entgegengezettem Sinne wurde jedoch die Meinung aufgestellt, daß die gegenwärtige Berathung den Inhalt des Gesetzes nicht vollständig erschöpft habe. Ueber ein Haupt-Prinzip des Gesetzes, über dasjenige nämlich, welches der Entwurf in den Bestimmungen des § 25 ausspreche, sei auf den

Provinzial-Landtagen eine wesentliche Meinungs-Verschiedenheit hervorgetreten, wie denn auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage sich zwei Separat-Vota gegen jede Beschränkung des Eigenthums zu Gunsten von Bewässerungs-Anlagen erklärt hätten. — Eine Diskussion über jenes Prinzip des § 25 sei aber den vereinigten Ausschüssen nicht gestattet gewesen, die nochmalige Verweisung des Gesetzes-Entwurfes an die Provinzial-Landtage sei daher notwendig, da die in ihrer Mitte hervorgetretenen Meinungs-Verschiedenheiten in der gegenwärtigen Versammlung ihre Ausgleichung nicht gefunden hätten.

Der Herr Minister entgegnete hierauf, daß die Meinungs-Verschiedenheiten, die auf den Provinzial-Landtagen hervorgetreten, sich auf das Prinzip des § 25 nicht erstreckt haben; denn ungeachtet dies Prinzip sich in dem ersten, den Provinzial-Landtagen vorgelegten Gesetz-Entwurf in noch ausgedehnterem Maße ausgesprochen finde, als in dem jetzt vorliegenden, so haben sich dennoch sämmtliche Landtage, von denen der frühere Entwurf berathen worden sei, und namentlich auch der Westphälische, für jenes Prinzip ausgesprochen. Das Letztere wies der Hr. Minister durch eine Mittheilung aus der betreffenden Denkschrift des Westphälischen Landtages nach. Dieser Denkschrift seien allerdings zwei von der Ansicht des Landtages abweichende Separat-Vota beigefügt. Der Herr Minister bemerkte jedoch, daß danach wohl von divergirenden Ansichten innerhalb eines einzelnen Landtages, nicht aber von einer Meinungs-Verschiedenheit der Provinzial-Landtage unter sich die Rede sein könne, zu deren Ausgleichung die gegenwärtige Versammlung berufen sei.

Von mehreren Seiten erhoben sich darauf Stimmen gegen eine abermalige Vorlage des Entwurfes an die Provinzial-Stände. Seine Prüfung müsse nach der Begutachtung der Landtage von 1834 und 1837 und nach den Berathungen der gegenwärtigen Versammlung als vollständig betrachtet werden. Einige Redner aus der Provinz Preußen, während sie sich im Allgemeinen dieser Ansicht angeschlossen, wollten der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Königs anheimgestellt sehen, ob die kurze Frist, welche dem Preussischen Provinzial-Landtage von 1834 zur Berathung des Gesetzes geblieben sei, Veranlassung geben könne, ihm den jetzigen Entwurf ausnahmsweise nochmals zur Aeußerung vorlegen zu lassen.

Von einigen Mitgliedern des ständischen Ausschusses der Rhein-Provinz wurde das Bedenken geltend gemacht, daß das Gesetz, ohne dem Provinzial-Landtage der Rhein-Provinz vorgelesen zu haben, in fünf Kreisen dieser Provinz eingeführt werden solle. Auf die Bemerkung des Herrn Ministers, daß diese Frage, wenn sie allgemeinerer Unterstützung fände, der weiteren Erwägung vorbehalten werden könne, wurde von anderer Seite aus der Mitte desselben Ausschusses, der Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz, das in allen Theilen so vollständig berathen sei und für jene fünf Kreise einem wichtigen Bedürfnis abhelfe, denselben gleichzeitig mit den übrigen Provinzen möge verliehen werden.

Nachdem der vorsitzende Herr Minister darauf die Diskussion über die Frage: ob des Königs Majestät gebeten werden solle, das Gesetz in seiner neuen Gestalt der nachmaligen Berathung der Provinzial-Landtage zu überweisen, für geschlossen erklärt hatte, ergab die namentliche Abstimmung folgendes Resultat.

	mit Ja.	mit Nein.
aus der Provinz Preußen . . .	3 Stimmen.	8 Stimmen.
„ „ „ Brandenburg —	„	12 „
„ „ „ Pommern . . .	2 „	10 „
„ „ „ Schlesien . . .	—	12 „
„ „ „ Posen . . .	2 „	8 „
„ „ „ Sachsen . . .	—	12 „

„ „ „ Westphalen . . .	2	8
„ „ „ Rheinprovinz . . .	3	11
Summa 13 Ja und 81 Nein.		
94 Stimmen.		

Der Herr Minister, der nunmehr die Berathung im Allgemeinen und Wesentlichen für erschöpft erachtete, schlug der Versammlung vor, zu den etwanigen das Einzelne des Gesetzes betreffenden Anträgen und Bemerkungen, welche noch zu machen sein möchten, überzugehen.

Von verschiedenen Seiten wurden darauf zu einzelnen Punkten des Entwurfes nachträgliche Bemerkungen zur Sprache gebracht. Das Verbot der Flach- und Hanf-Röthen; die Sicherung der Realberechtigten, namentlich bei Mühlen, durch spezielle Bekanntmachung des einzuleitenden Provokations-Verfahrens, die Erleichterung kleiner Grundbesitzer bei Errichtung von Bewässerungs-Anlagen, die Sicherung der Ufer gegen die beim Tränken des Viehes zu besorgende Beschädigung u. s. w. wurde von einzelnen Mitgliedern berührt und ihre Anträge zur weiteren Berücksichtigung in dem Protokolle niedergelegt.

Als Niemand ferner das Wort verlangte, wurde die Berathung für geschlossen erklärt. Nachdem Se. Durchlaucht der Herr Marschall dem vorsitzenden Herrn Minister in eigenem und im Namen der Versammlung die dankbare Anerkennung ausgesprochen hatte, trennte sich die Versammlung. Die Schluß-Sitzung wurde auf den folgenden Tag anberaumt, über welche bereits in der Bresl. Btg. Nr. 268 Nachricht gegeben worden ist.

Inland.

Berlin, 21. November. Se. Durchlaucht der Prinz Eduard von Sachsen-Weimar ist nach Weimar abgereist.

Abgereist: Der Kaiserlich Russische Generalmajor, Freiherr von Meyendorff, nach St. Petersburg.

Bei der heute beendigten Ziehung der 4. Klasse 86. Königl. Klassen-Lotterie fiel der zweite Hauptgewinn von 100,000 Rthl. auf Nr. 8020 nach Frankfurt bei Salzmann; 1 Hauptgewinn von 10,000 Rthl. auf Nr. 87,800 nach Breslau bei Lebuscher; 3 Gewinne zu 2000 Rthl. fielen auf Nr. 24,446, 38,728 u. 63,650 in Berlin bei Borchardt und bei Magdof und nach Breslau bei Schreiber; 26 Gewinne zu 1000 Rthl. auf Nr. 3254, 9290, 13,672, 17,452, 25,345, 31,989, 33,207, 34,501, 37,909, 42,710, 46,346, 46,782, 47,453, 49,450, 50,937, 64,598, 69,548, 71,320, 75,348, 79,826, 80,723, 85,194, 85,726 und 88,612 in Berlin bei Aron jun., bei Waller, bei Burg und 2mal bei Seger, nach Breslau bei Bethke, 2mal bei Gerstenberg, bei Holschau und 2mal bei Schreiber, Bunzlau bei Appun, Cöln 2mal bei Krauß und bei Reimbolt, Düsseldorf bei Spas, Glogau bei Levisohn, Königsberg in Pr. bei Borchardt, Magdeburg bei Brauns und bei Koch, Merseburg bei Kieselbach, Minden bei Wolfers, Potsdam bei Hiller, Sagan bei Wiesenthal, und auf die beiden nicht abgesetzten Loose-Nr. 56,475 und 64,004; 37 Gewinne zu 500 Rthl. auf Nr. 1049, 3666, 4158, 5340, 7588, 12,426, 12,455, 17,639, 18,926, 21,924, 25,018, 28,205, 28,978, 29,888, 32,260, 36,737, 37,566, 38,426, 44,803, 47,579, 50,828, 60,232, 63,704, 65,048, 66,181, 70,818, 71,618, 72,520, 75,933, 79,461, 79,750, 81,998, 82,758, 84,721, 84,974 und 88,268 in Berlin 2mal bei Alwin, bei Burg, 2mal bei Magdof, bei Mendheim, 2mal bei Westag und 2mal bei Seger, nach Breslau bei Cohn, bei Gerstenberg und 2mal bei Schreiber, Krefeld bei Meyer, Danzig bei Kroll, Eitenburg bei Kieselbach, Eibersfeld bei Heymer, Glogau 2mal bei Bamberger, Halle bei Lehmann, Königsberg i. d. N. bei Jacoby, Liegnitz bei Leitgeb, Merseburg bei Kieselbach, Raumburg bei Kayser, Neuß bei Kaufmann, Nord-

Einnahme

Table with columns: Titel, Pro 1840, Pro 1839, Pro 1838. Rows include: I. Aus der Verwaltung der Kammereigüter und Forsten, II. Aus der Verwaltung des städtischen Grundeigentums, III. Aus der Verwaltung der Gewerbe, Handels- und Kommunikations-Abgaben, etc.

1) Hierbei ist Titel I. und II. des Etats von 1838 zusammengezeichnet, indem nach dem alten Etat die Kammereigüter und die Forstverwaltung von einander getrennt waren. 2) Setzt bei Titel IX. mit einhalten, indem bloß die Ueberschüsse in Rechnung kommen.

Ausgabe

Table with columns: Titel, Pro 1840, Pro 1839, Pro 1838. Rows include: I. Behufs der Verwaltung der Kammereigüter und Forsten, II. Behufs der Verwaltung des städtischen Grundeigentums, III. B. d. B. der Gewerbe, Handels- und Kommunikations-Abgaben, etc.

1) Hier sind Titel I. und II. des Etats vom Jahre 1838 zusammengezeichnet. 2) Diese Zahl umfasst Titel X. und XIII., welcher letzterer die zur Wiederherstellung der im Jahre 1838 durch den Stiegung notwendige Reparaturkosten betrifft. 3) E. Titel XI. der Einnahme. 4) Was hier nicht veranlagt worden, ist bei den übrigen Verwaltungen I. - XI. in Ausgabe gekommen.

